

Merkblatt zur Vorlage der Kontoauszüge

1. Verpflichtung zur Vorlage der Kontoauszüge

Um sachgerecht über Ihren Antrag auf Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende entscheiden zu können, werden unter anderem Informationen und Nachweise zu Ihrem Einkommen und Vermögen benötigt. Zu den erforderlichen Unterlagen zählen auch Ihre Kontoauszüge.

Es werden dabei grundsätzlich die lückenlosen Kontoauszüge

- **der letzten 3 Monate** bei einem Erstantrag, bei einem Folgeantrag nach einer Bewilligung von mehr als 8 Monaten sowie bei einem Folgeantrag nach Unterbrechung des Leistungsbezugs von mehr als 3 Monaten bzw.
- **des letzten Monats** bei sonstigen Folgeanträgen

von jedem Konto, das von Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft geführt wird, benötigt. Ihre Mitwirkungspflicht hierbei ergibt sich aus § 60 Absatz 1 Sozialgesetzbuch, Erstes Buch (SGB I).

Die diesbezügliche Mitwirkungspflicht erschöpft sich dabei nicht in der bloßen Vorlage der Unterlagen zur Einsichtnahme, sondern umfasst auch die Verpflichtung des Betroffenen, die Kontoauszüge oder Kopien derselben dem Leistungsträger zu überlassen (LSG Baden-Württemberg, Entscheidung vom 22.03.2018, L 7 AS 2969/17).

2. Kopien statt Originale

Wir weisen darauf hin, dass im Jobcenter die elektronische Akte eingeführt wurde. Dies bedeutet, dass Papierunterlagen, die Sie uns zur Verfügung stellen, in der Regel „fotografiert“ (gescannt) und elektronisch gespeichert werden. Danach werden diese noch 3 Wochen aufbewahrt und anschließend datenschutzgerecht vernichtet.

Bitte reichen Sie daher die benötigten Kontoauszüge sowie sämtliche weiteren Unterlagen möglichst nur als Kopien ein!

Um den Scanvorgang reibungslos zu gestalten, bitten wir Sie, Ihre Unterlagen ohne Heft- oder Büroklammern einzureichen. Für eine korrekte Zuordnung muss auf den Unterlagen auch Ihr Name und das Aktenzeichen ersichtlich sein.

Sollten wir ausnahmsweise Originalunterlagen benötigen, werden wir Sie informieren. Sollte es Ihnen nicht möglich sein, Kopien vorzulegen oder benötigen Sie die eingereichten Unterlagen aus anderen Gründen zurück, bitten wir Sie, dies bei Abgabe oder Einreichung der Unterlagen ausdrücklich mitzuteilen.

3. Zulässigkeit der Schwärzung einzelner Buchungen

Sie sind berechtigt, bestimmte Sollbuchungen aus Datenschutzgründen zu schwärzen.

Bitte schwärzen Sie nicht Ihre Originalkontoauszüge, sondern nur die Kopien.

Damit Sie keine für die Antragsbearbeitung erheblichen Daten schwärzen, richten Sie sich bitte nach den folgenden Schwärzungsregeln:

3.1 Haben-Buchungen (Einnahmen)

Einnahmen des Kontoinhabers dürfen vorab nicht geschwärzt werden, da grundsätzlich das gesamte Einkommen bei der Leistungsgewährung zu berücksichtigen ist.

3.2 Soll-Buchungen (Abbuchungen)

Die aufgeführten Buchungstexte der Abbuchungen mit Beträgen bis zu 50 Euro können in der Regel durch Sie geschwärzt werden. Der Betrag selbst muss sichtbar bleiben.

Bei Ausgaben, zu denen Sie im Antragsvordruck befragt wurden, z.B. Einzahlung in eine kapitalbildende Lebensversicherung, Bausparvertragseinzahlung usw., ist eine Schwärzung auch bei geringeren Beträgen unzulässig.

Bei Abbuchungen mit Beträgen ab 50 Euro bitte vorab nichts schwärzen. Vom Mitarbeiter der Antragsannahme werden auf Ihr Verlangen hin alle nicht entscheidungserheblichen Daten der Buchungen in Ihrem Beisein geschwärzt.

Nicht schwärzen dürfen Sie sämtliche Angaben zu Kontoständen (Saldo am Ende des Auszugs) und alle Soll-Buchungen, die von diesem Gesetz betroffen sind (Mietzahlungen, Heizkosten, Stromzahlungen, Zahlungen für Unterhalt und Versicherungsbeiträge usw.).

3.3 Zulässigkeit von Teilschwärzungen

Abbuchungen, die besonders geschützte Daten / persönliche Informationen erkennen lassen, z.B. Zahlungen an eine Religionsgemeinschaft oder Mitgliedsbeitrag für eine bestimmte Partei bzw. Gewerkschaft, dürfen Sie nur hinsichtlich des Zahlungsempfängers schwärzen. Wichtig ist, dass der eigentliche Verwendungszweck, z.B. „Spende“ oder „Mitgliedsbeitrag“, im Buchungstext erkennbar bleibt.

Wenn Sie unsicher sind, ob in Ihrem Fall eine Schwärzung zulässig ist, sind Ihnen die Mitarbeiter der Antragsannahme gern behilflich und schwärzen in Ihrem Beisein alle nicht erforderlichen Daten.

4. Aufbewahrung der Originalkontoauszüge

Die Originalkontoauszüge stellen Beweisunterlagen dar, die Ihre Hilfebedürftigkeit nachweisen. Sie sollten daher in eigenem Interesse alle Kontoauszüge - auch die bereits vorgelegten - aufbewahren, um diese für spätere Nachweiszwecke gegebenenfalls erneut vorlegen zu können.